

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	16.06.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung eines Carports an das bestehende Gartenhaus auf dem Flst.Nr. 3832/1, Am Sonnenhang 7

Planung

- Neubau eines Carports
 - Grundmaße ca. 5 m auf 3,50 m
 - Walmdach, DN 16° FH 3,56; TH 2,25 m
 - Anbau an bestehendes Gebäude, Zufahrt im Norden
 - Umlaufender Dachvorsprung 0,60 m und Ziegeleindeckung wie Bestand
 - keine Angaben zur Oberflächenentwässerung

Bebauungsplan

„Lichtenberg III, 1. Änderung“

Der Bebauungsplan setzt für Garagen Baufelder fest. Zusätzlich. können Garagen und Carports in einem Bereich zwischen dem Baufenster und 2,50 m Abstand zur Straße errichtet werden. Garagen und Carports sind zudem zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der rückwärtigen Begrenzung des Baufensters zulässig, wenn ein Mindestabstand von 2,50 m zur Straße eingehalten wird (Planungsrechtlichen Festsetzungen, Punkt 5 Abschnitt 2).

Befreiung

Unterschreitung des Straßenabstandes um ca. 50 cm (2,0 statt 2,50 m)

Stellungnahme der Verwaltung

Die Tragkonstruktion des Carports kann nicht auf dem bestehenden Kanal und Kanaldeckel errichtet werden. Daher ist eine geringfügige Überschreitung des Mindestabstandes zur Straße erforderlich, der sich auf Grund der schrägen Ausrichtung zur Straße nur auf einen minimalen Gebäudeabschnitt bezieht. Die Verwaltung empfiehlt, der Befreiung zuzustimmen.

Zu dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan über die Anlagen zur Beseitigung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswasser vorzulegen (§ 8 LBOVVO). Die Entwässerung ist im Lageplan, Grundriss und Querschnitt bis zum Ortskanal darzustellen. Die Höhenangaben sind auf NN oder ein örtliches System zu beziehen.

Das anfallende Dach- bzw. Oberflächenwasser ist unter Berücksichtigung der Regeln der Technik auf dem eigenen Grundstück schadlos zu versickern, dass die Standsicherheit der Gebäude, vorhandene unterirdische Leitungen sowie angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden (z. B. Versickerungsmulde o. ä.). Auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiVO) vom 22. März 1999 (GBl S.1) wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt den Bauantrag gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis, und stimmt der o.g. Befreiung zu.

Anlage

Am Sonnenhang 7 - TA 16-06-2021